

STAATSLIXIKON. RECHT – WIRTSCHAFT – GESELLSCHAFT in 5 Bänden. Herausgegeben von der *Görres-Gesellschaft*. 7., völlig neu bearbeitete Auflage. Erster Band: Abendland – Deutsche Partei. Freiburg/Basel/Wien: Herder 1985. XII S. u. 1302 Sp.

Der „Staat“, auf dessen „Recht, Wirtschaft und Gesellschaft“ dieses „Staatslexikon“ sich bezieht, war ursprünglich das Wilhelminische Kaiserreich, für die 5. Auflage (1926–1932) die Weimarer Republik; für die 6. Auflage (1957–1963) mit Ergänzungsbänden (1969–1972) und für diese 7. Auflage ist es die Bundesrepublik Deutschland. Demgemäß werden Österreich und die Schweiz nur beiläufig, vor allem vergleichsweise berücksichtigt; über die Deutsche Demokratische Republik wird ausreichend informiert. „Adressaten“ dieses Staatslexikons waren von Anfang an reichsdeutsche und sind heute bundesdeutsche Leser; den Ansprüchen und Bedürfnissen österreichischer und schweizerischer Interessenten kann und will es nicht genügen. Demgemäß sind auch die Mitarbeiter mit wenigen Ausnahmen Bundesdeutsche. Man mag diese Abgrenzung bedauern, aber die Gründe dafür sind zwingend. Aus dem Bedürfnis entspringen, die „Inferiorität“ des katholischen Volksteils und namentlich der katholischen Wissenschaft in Preußen-Deutschland zu überwinden, war das Staatslexikon von vornherein auf diesen Raum ausgerichtet und bleibt ihm verhaftet, auch nachdem diese seine zeitbedingte Aufgabe erfüllt ist und längst hinter ihm liegt. Aus diesem Ursprung erklärt sich der grundlegende Unterschied zu dem den gleichen Themenbereich behandelnden österreichischen „Katholischen Soziallexikon“ (2. Auflage 1980, ein einziger, aber außergewöhnlich starker Band), das schon mit Rücksicht auf den engeren österreichischen Absatzmarkt seinen Absatz auf dem gesamten deutschsprachlichen Markt suchen muß und darum auch Mitarbeiter aus allen Teilen des deutschen Sprachbereichs herangezogen hat. In dem Maße, wie das Staatslexikon seine ursprüngliche Aufgabe erfüllt hat, ist sein betont konfessioneller Charakter entfallen; nichtsdestoweniger kommt auch in diesem 1. Band der 7. Auflage deutlich zum Ausdruck, daß seine Herausgeberin, die Görres-Gesellschaft, eine Vereinigung katholischer Gelehrter ist; der Mitarbeiterkreis ist jedoch nicht auf Katholiken beschränkt. Worin das Staatslexikon sich von vergleichbaren anderen Nachschlagewerken unterscheidet, ist nach wie vor das *christliche Verständnis der Welt*, das es seinen Lesern erschließt.

Der ungeheure Wandel der Dinge hat eine völlige Neubearbeitung nötig gemacht. Diese neue Auflage bemüht sich nach Kräften, dem sich ständig beschleunigenden Wandel auf den Fersen zu bleiben. Was sich in 1982 ereignet hat und in Jahresberichten aufbereitet vorliegt, dürfte restlos erfaßt sein; auch ein Großteil dessen, was sich 1983 zugetragen hat, konnte noch berücksichtigt werden; selbst einzelne Daten aus 1984 finden sich noch, als letztes die Wahl des Bundespräsidenten v. Weizsäcker am 23. 5. 84; die Angabe des Bargeldumlaufs am 31. 12. 84 dürfte wohl nur eine Vorausschätzung sein.

Die sehr anspruchsvollen Beiträge von *W. Vossenkuhl* über „Analytische Philosophie“ (134–143), einer Mehrzahl von Autoren über „Anthropologie“ (168–187) und von *C. Menze*, über „Bildung“ dürften wohl das Verständnis aus „gebildeter“ Leser überfordern. Im übrigen aber halten die Beiträge sich an das, was man einem politisch interessierten Leser zumuten kann und was dieser braucht, um sich im öffentlichen Leben zurechtzufinden und sich ernsthaft in das politische Gespräch einzuschalten. – Stark beteiligt an diesem Band sind die Beiträge zum Themenkreis „Arbeit“, wozu noch „Beruf“, „Beschäftigung“ und „Betrieb“ kommen, die insgesamt rund ein Viertel des Bandes ausmachen. – Die 33 Personalartikel behandeln außer den Klassikern der Politik und der Politikwissenschaft, unter denen ungewohnt Cicero (1149 bis 1152) erscheint, mehrere am Wiederaufbau nach 1945 beteiligte, inzwischen aber schon verstorbene Politiker, an erster Stelle *Adenauer* (45–51). – Länderartikel bleiben verspart für einen nach Abschluß des auf 5 Bände berechneten Hauptwerks geplanten Zusatzband; hier sind nur die Bundesrepublik Deutschland selbst, die Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin und Bremen sowie die Deutsche Demokratische Republik und mit Bezug auf die „Deutsche Frage“ (1263–1277) die Deutschen Ostgebiete behandelt. Diese Länder- und Stadtstaatenartikel zu lesen habe ich mir erspart, im übrigen aber den ganzen Band gelesen und bin dabei nur auf einen einzigen Druckfehler und ein be-

dauerliches Druckversehen gestoßen: Spalte 94, Ziff. 2, Z. 7 muß es heißen „Vertragsauslegung“ (statt *lösung*“); schlimmer ist, daß Spalte 104, Ziff. 2 nach Zeile 6 zwei Zeilen fehlen, an deren Stelle die Zeilen 9 und 10 des vorhergehenden Absatzes nochmals erscheinen; so klafft hier eine Textlücke.

Daß unter der großen Zahl von Mitarbeitern auch Meinungsverschiedenheiten bestehen, versteht sich von selbst. Im ganzen aber besteht ein hohes Maß von Übereinstimmung; vor allem aber wahren alle Beiträge wohlabgewogene Maßhaltung und vornehme Sachlichkeit; es findet sich kein Mißton, keine ätzende Kritik. Ich selbst wäre wohl geneigt, messend mit dem Maßstab der katholischen Soziallehre, unsere bundesdeutsche soziale, ökonomische und politische Lage in einigen Stücken etwas kritischer zu beurteilen, als es hier geschieht; Widerspruch anzumelden habe ich jedoch nur gegen die Auslegung, die *L. Roos* der Enzyklika „*Laborem exercens*“ gibt (203); so „harmlos“ ist diese päpstliche Enzyklika für mich nicht.

O. v. NELL-BREUNING S. J.

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE. HRG. Hrsg. *Adalbert Erler* und *Ekkehard Kaufmann*. 25. Lfg. (Sp. 1–256). Berlin: Schmidt 1985. 128 S.

Den breitesten Raum in dieser Lfg. nehmen die Beiträge zu „Prozeß“ und damit zusammengesetzten Wörtern ein (18–76); an zweiter Stelle folgen die Beiträge zu „Rat“ und damit zusammengesetzten Wörtern (156–182); durch genauere Abgrenzung hätten sich wohl manche Wiederholungen vermeiden lassen. – Nicht nur von rechtsgeschichtlichem, sondern ebenso sehr von kirchengeschichtlichem Interesse ist der Beitrag „Pseudoisidorische Fälschungen“ (30–35). – Der alphabetischen Reihenfolge gemäß bringt diese Lfg. gegen Ende noch den im Mittelpunkt des gesamten Handwörterbuchs stehenden Beitrag „Recht“ (224–242) von *H. Krause*, der jedoch sein Thema nicht ausschöpft, sondern wiederum auf eine Vielzahl von Einzelbeiträgen unter mit „Recht“ zusammengesetzten Stichworten aufteilt, die aber erst in der nächstfolgenden Lfg. Platz finden werden; in dieser Lfg. ist nur noch Raum für den umfangreichen Beitrag „Recht und Dichtung“, ein Leckerbissen für Liebhaber (12 Sp. Text und mehr als 5 Sp. Lit.) aus der Feder der philologischen Mitarbeiterin *R. Schmidt-Wiegand*, schade, daß er nicht an anderer Stelle veröffentlicht ist, wo er wohl mehr Interessenten finden würde als hier. – Im Abschnitt I von „Recht“ (225) stellt der Vf. eigens klar, er behandle nicht Recht(sphilosophie) und Rechtsgeschichte in voller Breite, sondern beschränke sich gemäß der dem HRG zugrundegelegten „losen Abgrenzung“ auf den „Quellenkreis der fränkisch-deutschen Rechtsentwicklung einschließlich ihrer romanistischen und kanonistischen Elemente als Hintergrund“ (225). – Mehrere andere Beiträge halten sich weniger streng an diese „lose Abgrenzung“. So kann man sich beispielsweise durchaus fragen, ob der an sich treffliche Beitrag über die päpstliche Enzyklika „*Quadragesimo anno*“ (117) hierhin gehört; als Rechtfertigungsgrund ließe sich geltend machen, in den romanischen Ländern empfinde man sie als deutschrechtlich genossenschaftlichem Denken entsprungen und vermisse in ihr den ‚esprit latin‘. – Von den Personalartikeln sei der über *Radbruch* (131–133) von *St. Saar* hervorgehoben. – Interessante rechtshistorische Einzelheiten bringen die Beiträge „*Rabenstein*“ (125/6), „*Rachinbürgen*“ (127–130), „*Radolfzeller Marktrecht*“ und „*Radolfzeller und Tiroler Halsgerichtsordnung*“ (139–143). – Zu Beginn des Beitrags „*Räuberbanden*“ (187–191) findet sich die befremdliche Behauptung, diese hätten sich aus schon früher bestandenen Ansätzen entwickelt, darunter „Züchtung von Bettlern durch die Praxis der mittelalterlichen *Caritas*“ (187). Diese Entgleisung ist der Aufmerksamkeit der Redaktion offenbar entgangen, deutlich daran zu erkennen, daß sie hier nicht wie sonst immer das ausgeschriebene „mittelalterlich“ getilgt und durch das vorgeschriebene Kürzel „*ma.*“ ersetzt hat ...

Als kleine Unstimmigkeiten seien angemerkt: *Zu Sp. 2:* die als „*Ad incrementia*“ zitierte Quelle ist wohl die in Sp. 1 richtig zitierte „*Ad incrementum*“ vom 15. 8. 1934. – Die ebendort für Gregor XVI. angegebenen Jahreszahlen stimmen offensichtlich nicht. – Die hier angegebenen cc sind noch dem CIC 1917 entnommen; in CIC 1983 sind die Selig- und Heiligsprechungsprozesse nicht mehr geregelt. – *Zu Sp. 5:* auch die